

Deutsche Strafverteidiger e.V. - Wolfgangstraße 92 - 60322 Frankfurt a.M.  
Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke

Herrn Polizeipräsidenten  
Harald Weiss-Bollandt  
Miquelallee

60323 Frankfurt am Main

Rechtsanwältin  
Dr. Regina Michalke  
Wolfgangstraße 92  
60322 Frankfurt a.M.

Telefon:

069 - 95 91 900

Telefax:

069 - 55 84 00

Internet:

www.deutsche-strafverteidiger.de

e-mail:

michalke@hammpartner.de

24.02.2003 Mi/Scho

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident,

bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich dieses Schreiben an Sie als Stellungnahme des Deutsche Strafverteidiger e.V. veröffentliche.

Ich wende mich an Sie als Vorsitzende der Deutsche Strafverteidiger e.V., weil wir mit Befremden die in der Presse abgedruckten Interviews Ihres Stellvertreters Wolfgang Daschner zur Kenntnis genommen haben, in denen dieser erklärte, er habe die Anweisung gegeben, dem mutmaßliche Mörder Jakob von Metzlers zur Erlangung einer Aussage die Zufügung von Schmerzen anzudrohen und es habe auch die Absicht bestanden, diese Drohung ("unter ärztlicher Aufsicht") wahr zu machen. Sie, sehr verehrter Herr Präsident, sollen erklärt haben, Sie stünden "hinter Herrn Daschner".

Vorstand:

- Rechtsanwältinnen
- Dr. Regina Michalke (Frankfurt a.M.)  
VORSITZENDE
- Bettina Mernitz (Mannheim)  
SCHRIFTFÜHRERIN
- Rechtsanwälte
- Dr. Jürgen Taschke (Frankfurt a.M.)  
STELLVERTRETENDER VORSITZENDER
- Dr. Eckhard Küter (Bielefeld)  
SCHATZMEISTER
- Albert Klütsch (Wesseling)
- Dr. Holger Matt (Frankfurt a.M.)
- Götz Reuker (Dortmund)
- Klaus-Peter Stiewe (Berlin)

Bankverbindung:

Deutsche Bank 24, Düsseldorf, Bankleitzahl: 300 700 24 - Konto: 6 619 191

Das Verhalten des Vize-Präsidenten Daschner hat geltendes Recht und elementare Prinzipien des Rechtsstaates verletzt. Das Zufügen von Schmerzen, um einen Tatverdächtigen zur Aussage zu zwingen, stellt Folter dar und ist verboten. Es gibt keinen gesetzlich geregelten Ausnahmefall, was die Bedeutung dieses Grundsatzes nachdrücklich unterstreicht.

Der von Herrn Daschner in seinen Interviews herangezogene Vergleich mit präventiven polizeilichen Maßnahmen z.B. der Überwindung von Widerstand bei einer berechtigten Festnahme, ist nicht vergleichbar mit der Anwendung von Gewalt gegenüber einem Tatverdächtigen zur Erreichung einer Aussage. Ein Störer im Sinne des Polizeirechts oder ein dringend Verdächtigter im Sinne der Strafprozessordnung ist beim Vorliegen bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen verpflichtet, sich festnehmen zu lassen. Widersetzt er sich dem, darf Gewalt angewendet werden, die erforderlichenfalls bis zur Zufügung von Schmerzen gehen kann. Ein Beschuldigter ist in keiner Situation und unter keinen Umständen verpflichtet, eine Aussage zu machen. Deshalb darf eine Aussage auch niemals erzwungen werden, weder durch Androhung noch gar durch Anwendung von körperlicher Gewalt.

Gewiss gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben der Polizei in der damaligen Situation, auch auf der Basis der bloßen Möglichkeit, dass Jakob von Metzler noch lebte, alle legalen Mittel einzusetzen, um zu verhindern, dass aus der fehlgeschlagenen Entführung und Erpressung Mord wird. Der Rettung des vielleicht in größter Todesgefahr befindlichen Kindes durfte und musste in den Bemühungen der Polizei allerhöchste Priorität eingeräumt werden. Zu den legalen und auch zu den "übergesetzlich" legitimen Mitteln zur Erreichung dieses Ziels gehört aber unter keinen Um-

ständen die Folterung eines Tatverdächtigen. Ob sich polizeirechtlich oder auch unter dem Aspekt des Notstandes etwas anderes in den Fällen vertreten ließe, in denen der Beamte über sicheres Wissen im Hinblick auf eine Lebensgefahr der Geisel und die Rettungschancen verfügt, kann dahinstehen. Ein solcher Fall lag hier nicht vor. Herr Daschner konnte allenfalls hoffen, dass Jakob von Metzler noch lebte. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht so sei, war offenbar ebenso groß wie die Berechtigung dieser Hoffnung. Unter diesen Umständen war die Androhung von Schmerzen gleichbedeutend mit der Abnötigung einer Aussage, die - wenn der Tatverdächtige den ihm angedrohten Qualen entgehen wollte und das Kind nicht mehr lebte - nur ein Mordgeständnis sein konnte.

Wir vermissen in den Äußerungen des Herrn Daschner eine Klarstellung, dass er sich dessen bewusst war und dass er sein Verhalten wenigstens im Nachhinein bedauert. Statt dessen trägt Herr Daschner mit seiner neben der Sache liegenden Berufung auf angebliche präventivpolizeiliche Befugnisse dazu bei, dass der Fall vor dem Hintergrund der Emotionalisierung der Öffentlichkeit zum Anlass für prinzipielle Erörterungen über Ausnahmen vom Folterverbot genommen werden.

Damit, dass Sie, sehr geehrter Herr Präsident, dies auch noch unterstützen, leisten Sie der Polizei und dem Rechtsstaat einen schlechten Dienst.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Regina Michalke)  
Rechtsanwältin